

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kannenbäckerstadt mbH

vom 09. August 2011, in der Fassung vom 26.03.2021

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kannenbäckerstadt mbH (WfG) hat in seiner Sitzung am 09. August 2011, zuletzt geändert am 26.03.2021, folgende Geschäftsordnung (GSchO) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Satzung) der WfG vom 21.06.2000 in der Fassung vom 26.03.2015 sind die Aufgaben der Geschäftsführung in einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.
- (2) Nach § 14 Abs. 1 der o.g. Satzung beschließt der Aufsichtsrat für die Durchführung seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 3 Nr. 2).

§ 2 Aufsichtsrat

Für die Sitzungen des Aufsichtsrates ist die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend anzuwenden. Es gelten insbesondere die für die Ausschüsse festgelegten Bestimmungen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 u. 2 des Gesellschaftsvertrages wird ein/e Geschäftsführer/in zur alleinigen Geschäftsführung für die WfG bestellt.
- (2) Der/Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen des Aufsichtsrates. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in berichten mindestens ein Mal im Jahr über die Beratungsergebnisse des Beirates für die WfG.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung, insbesondere

- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- b) der Einsatz des Personals,
- c) die Vergabe von Instandsetzungsarbeiten,
- d) die Beschaffung von Büromaschinen und Büromaterial,
- e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die jährliche Miete den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
- f) der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt,

- g) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall
- h) die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- i) die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 Euro,
- j) die Erteilung eines Zwischenberichtes sowie
- k) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Über die abgeschlossenen Verträge (Buchstabe e) und f) hat die Geschäftsführung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu berichten

§ 5 Wirtschaftsplan und Kassenführung

(1) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen und zwar so rechtzeitig, dass er zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt im Stadtrat beraten werden kann.

(2) Der Geschäftsführung¹ obliegt die Kassenführung. Die Kassengeschäfte werden bargeldlos durch die Teilnahme am Online-Banking der Hausbank ausgeführt. Die Zahlungsdienste umfassen insbesondere Überweisungen, Lastschriften und Lastschriftrückgaben. Die mit der Kassenführung beauftragten Mitarbeiter/innen haben die für die Teilnahme am Online-Banking vorgeschriebenen Sorgfalts- und Anzeigenpflichten einzuhalten.

(3) Die Buchführung wird durch die WfG vorbereitet. Zur Unterstützung der Digitalisierung und Buchführungsvorbereitung wird das Programm „Unternehmen Online“, der Firma Datev (Nürnberg) eingesetzt. Für die Vollständigkeit der Buchführung hat die WfG Sorge zu leisten.²

(4) Der beauftragte Steuerberatende wird die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung entsprechend überprüfen und Abschlussbuchungen erstellen.³

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.03.2021 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Höhr-Grenzhausen, den 26.03.2021



Michael Thiesen
Vorsitzender des Aufsichtsrates
und Stadtbürgermeister

¹ In der Aufsichtsratssitzung am 25.03.2021 geändert; zuvor: Verbandsgemeindekasse Höhr-Grenzhausen obliegt die Kassenführung.

² Ebd.; zuvor: Die Buchführung für die WfG wird vom Fachbereich Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen wahrgenommen. Zur Unterstützung des Rechnungswesens wird das Programm der Firma DATEV, Nürnberg eingesetzt.

³ Ebd.; zuvor: die Geschäftsführung hat die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überwachen.